

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.11.1978

Geschäftszahl

0771/78

Rechtssatz

Die Bedeutung, die der Vorschrift des § 64 Abs 1 KFG im System der kraftfahrrechtlichen Regelungen zukommt, rechtfertigt es, einen Verstoß gegen diese Vorschrift beim Strafausspruch innerhalb des Strafrahmens bis zu S 30.000,- an sich als schwer zu beurteilen.